



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 12/2014

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung	01
2.	Zivilrecht.....	01
3.	Arbeitsrecht.....	02
4.	Strafrecht	03
5.	Rechtsprechung und Prozessrecht	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

- 1.1. Am 26.12.2014 erging die Verordnung Nr. 1521 der Regierung der RF „Über die Bestätigung der Liste nationaler Standards und Regelwerken (bzw. von Teilen daraus), durch deren Anwendung zwingend die Einhaltung der Anforderungen des Föderalen Gesetzes ‚Technisches Reglement der Sicherheit von Gebäuden und Anlagen‘ gewährleistet wird. In der Verordnung wird festgelegt, dass die Projektdokumentation, die früher für die staatliche oder nichtstaatliche Begutachtung vorgelegt wurde, auf ihre Konformität mit den nationalen Standards und Regelwerken (bzw. Teilen daraus) aus der Liste gemäß der Verfügung Nr. 1047-r der Regierung der RF vom 21.06.2010 zu überprüfen sind. Die bestätigte Liste tritt ab dem 01.07.2015 in Kraft.
- 1.2. Gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 511-FZ vom 31.12.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über den Schutz der Rechte von juristischen Personen und Einzelunternehmern bei der Ausübung der staatlichen und kommunalen Kontrolle (Aufsicht)‘“ wird zur Erfassung der Überprüfungen, die im Rahmen der staatlichen bzw. kommunalen Kontrolle durchgeführt werden, ein einheitliches Prüfungsregister geschaffen. Die Funktion des Betreibers des Registers wird der Generalstaatsanwaltschaft der RF übertragen. Der Betreiber stellt sicher, dass auf einer spezialisierten Internetseite die allgemein zugänglichen Informationen aus dem Register (u.a. auch über die Ergebnisse von Überprüfungen und die Maßnahmen in Bezug auf die festgestellten Verstöße) veröffentlicht werden.

2. ZIVILRECHT

- 2.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 364-FZ vom 24.11.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Insolvenz (Bankrott)‘“ werden die Anforderungen an die Tätigkeit der Insolvenzverwalter verschärft.
- 2.2. Im Schreiben Nr. 06-52/9527 der Bank Russlands vom 01.12.2014 „Über die Anwendung der Gesetze der RF im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Fassung des Zivilgesetzbuches der RF“ wird insbesondere darauf hingewiesen, welche Gesellschaften als öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Weiterhin werden einige Besonderheiten der Funktion der Gesellschaften bis zur Anpassung ihrer Satzungen an die geänderten Vorschriften des Zivilgesetzbuches geregelt. Unterstrichen wird auch, dass der Erwerb des Status einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft für den Erwerb einer Reihe von Verpflichtungen, z.B. der zwingenden Offenlegung von Informationen, nicht ausreichend ist. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass die Prozedur des Erwerbs oder Aufkaufs von Wertpapieren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen des Zivilgesetzbuches begonnen wurde, zu Ende geführt werden muss.
- 2.3. Am 17.12.2014 hat die Verbraucherschutzbehörde Rospotrebnadzor die Information „Über die Angabe von Preisen in Bezugseinheiten“ herausgegeben. Gemäß den Verbraucherschutzvorschriften sind die Informationen über die Preise von Waren in Rubel anzugeben. Gleichzeitig, so der Hinweis von Rospotrebnadzor, schließt diese imperative

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Forderung nicht aus, dass der Preis eines Vertrages gemäß dem Verfahren in Rubel angegeben wird, welches in Art. 317 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der RF geregelt ist. Danach kann bei einer Zahlungsverpflichtung bestimmt werden, dass die Zahlung in Rubel in Höhe der entsprechenden Summe einer ausländischen Währung oder einer Bezugsgeldeinheit zu erfolgen hat. In diesem Falle bestimmt sich die in Rubel zu bezahlende Summe nach dem offiziellen Kurs der entsprechenden Währung am Tag der Zahlung, wenn gesetzlich oder vertraglich kein abweichender Kurs bzw. kein anderes Datum festgelegt sind.

- 2.4. Am 29.12.2014 wurde das Föderale Gesetz Nr. 482-FZ „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Insolvenz (Bankrott)‘ und des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF“ erlassen. Unterzeichnet wurde das Gesetz zum Zwecke der Steigerung der Effektivität der Insolvenzprozeduren. Insbesondere ist vorgesehen, dass ein Insolvenzverfahren vom Wirtschaftsgericht unter der Bedingung eröffnet werden kann, dass die Forderungen gegen eine juristische Person insgesamt mindestens 300.000 Rubel (früher: 100.000 Rubel) betragen. Konkretisiert wurden die Anforderungen an den Kompensationsfonds der Selbstregulierungsorganisationsorganisation der Insolvenzverwalter und das Verfahren der Feststellung der Forderungshöhe der Gläubiger im Rahmen der externen Verwaltung; festgelegt wurde das Verfahren für die Schaffung und die Tätigkeit einer Selbstregulierungsorganisationsorganisation der Betreiber für elektronische Plattformen und für die föderale staatliche Aufsicht über die Tätigkeit der Selbstregulierungsorganisationsorganisationen der Betreiber von elektronischen Plattformen; konkretisiert wurde das Verfahren der Bestimmung der Zusammensetzung und der Höhe von Geldverbindlichkeiten und verpflichtenden Zahlungen; verschärft wurde die Verwaltungshaftung für rechtswidrige Handlungen bei Insolvenz. Das Gesetz tritt 30 Tage nach seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.
- 2.5. Das Föderale Gesetz Nr. 476-FZ vom 29.12.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Insolvenz (Bankrott)‘ und einzelne Gesetze der RF im Hinblick auf die Regulierung der Rehabilitationsprozeduren für einen Privatschuldner“ konkretisiert, dass die Wirtschaftsgerichte für die Insolvenzverfahren von juristischen Personen, Einzelunternehmern und auch Privatpersonen zuständig sind, die zwar ihre Tätigkeit als Einzelunternehmer eingestellt haben, deren Verbindlichkeiten für verpflichtende Zahlungen aber im Zusammenhang mit ihrer Unternehmertätigkeit entstanden sind. Insolvenzverfahren von Privatpersonen, die keine Einzelunternehmer sind, werden von den ordentlichen Gerichten verhandelt. Weiterhin ist vorgesehen, dass bei einer Privatinsolvenz eine Restrukturierung der Schulden, die Veräußerung des Vermögens und der Abschluss eines Vergleichs Anwendung finden. Für die Restrukturierung der Schulden einer Privatperson und die Veräußerung ihres Vermögens wurden Verfahren festgelegt. Das Gesetz tritt am 01.07.2015 in Kraft.

3. ARBEITSRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 409-FZ vom 01.12.2014 „Über die Änderung des Arbeitsgesetzbuches der RF und des Artikels 13 des Föderalen Gesetzes ‚Über den

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Rechtsstatus von Ausländern in der RF¹ im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Regelung der Beschäftigung von ausländischen und staatenlosen Arbeitnehmern“ legt fest, dass in das Arbeitsgesetzbuch ein neues Kapitel 50.1 aufgenommen wird, welches die Besonderheiten der Regelung der Beschäftigung von ausländischen und staatenlosen Arbeitnehmern betrifft.

- 3.2. Das Föderale Gesetz Nr. 508-FZ vom 31.12.2014 „Über die Änderung von Artikel 13.2 des Föderalen Gesetzes „Über den Rechtsstatus von Ausländern in der RF““ regelt folgendes: Hochqualifizierte ausländische Spezialisten dürfen von solchen Arbeitgebern oder Auftraggebern eingestellt werden, gegen die u.a. zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags für die Erlaubnis der Beschäftigung hochqualifizierter Spezialisten keine offenen Strafbescheide für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung von Normen in Bezug auf den Aufenthalt oder die Arbeitstätigkeit von Ausländern in der RF vorliegen und kein Verbot der Einstellung von Ausländern als hochqualifizierte Spezialisten gilt.

4. STRAFRECHT

- 4.1. Am 31.12.2014 wurde das Föderale Gesetz Nr. 530-FZ „Über die Änderung einzelner Gesetze der Russischen Föderation hinsichtlich der Verschärfung von Maßnahmen gegen den Vertrieb gefälschter Waren sowie den Schwarzhandel mit Alkohol und Tabakwaren“ erlassen. Es ändert insbesondere Artikel 171.1 des Strafgesetzbuches der RF im Hinblick auf die Bestrafung von Produktion, Erwerb, Lagerung, Transport oder Absatz nicht markierter Waren. Die Produktion oder der Verkauf gefälschter Lebensmittel gelten als schwerwiegend, wenn ihr Wert 250.000 Rubel übersteigt, und als besonders schwerwiegend, wenn ihr Wert über einer Million Rubel liegt. In Bezug auf gefälschte Tabakwaren oder alkoholische Produkte gilt ein Wert über 100.000 Rubel als schwerwiegend und der Wert von über einer Million Rubel als besonders schwerwiegend. Das Strafgesetzbuch wird um die Norm des Artikels 200.2 ergänzt, welche die Haftung für den Schwarzhandel mit Alkohol und/oder Tabakwaren regelt. Artikel 14.7 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF wird um einen Absatz 2 ergänzt, welcher die Haftung für die Irreführung von Verbrauchern bezüglich der Verbrauchseigenschaften oder der Qualität einer Ware (Arbeit, Dienstleistung) bei der Herstellung oder beim Verkauf regelt. Verschärft wird die Haftung für die rechtswidriger Verwendung von Mitteln der Individualisierung von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) und für die Herstellung oder den Verkauf von Waren, für welche Vorschriften zur Markierung oder Anbringung von Informationen gelten. Außerdem wurde das Föderale Gesetz „Über den Schutz der Gesundheit der Bürger gegen die Auswirkungen von Tabakrauch und die Folgen des Tabakgenusses“ um Vorschriften ergänzt, die das Verfahren zur Prüfung der Echtheit der föderalen Spezial- und Akzisemarken betreffen.

5. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 5.1. In der Entscheidung Nr. AKPI14-965 des Obersten Gerichts der RF vom 22.10.2014 „Über die

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Feststellung der Unwirksamkeit von Punkt 5 der Vorschrift über Hauptbuchhalter, bestätigt durch die Verordnung Nr. 59 des Ministerrates der UdSSR vom 24.01.1980“ wies das Gericht darauf hin, dass im geltenden Föderalen Gesetz „Über die Buchhaltung“ keine zwingenden Anforderungen an die Qualifikation einer Person enthalten sind, die die Buchhaltung führt. Die Anforderung eines Hochschulabschlusses gilt für Buchhalter in offenen Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, Aktieninvestitionsfonds, Verwaltungsgesellschaften von Anteilsinvestitionsfonds und anderen Wirtschaftssubjekten, deren Wertpapiere zum organisierten Handel zugelassen sind. Dabei verlangt das Gesetz nicht zwingend einen Hochschulabschluss im Bereich Buchhaltung und Audit. Zusätzliche Anforderungen an eine Person, die zum Hauptbuchhalter ernannt wird, können nur durch ein föderales Gesetz festgelegt werden (wie das z.B. im Föderalen Gesetz „Über die Zentralbank (Bank Russlands)“ oder im Föderalen Gesetz „Über die Banken und die Bankentätigkeit“ der Fall ist). In diesem Zusammenhang wurden die Vorschriften von Punkt 5 der der Vorschrift über Hauptbuchhalter, bestätigt durch die Verordnung Nr. 59 des Ministerrates der UdSSR vom 24.01.1980 ab dem Tag des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung für unwirksam erklärt, weil sie geltendem Recht widersprechen.

- 5.2. In der Verfügung Nr. 32-P des Verfassungsgerichts der RF vom 11.12.2014 „In der Sache der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften von Artikel 159.4 des Strafgesetzbuches der RF im Zusammenhang mit der Anfrage des Stadtgerichts der Stadt Salekhard des Autonomen Bezirks Yamalo-Nenezkij“ hat das Gericht festgestellt, dass die Vorschriften des Artikels 159.4 des Strafgesetzbuches der RF insoweit verfassungswidrig sind, wie diese Vorschriften in ihrem Zusammenhang für die in diesem Artikel geregelte Straftat eine mildere Bestrafung vorsehen als für eine analoge Straftat gemäß dem Grundtatbestand des Artikels 159 ohne nähere Bestimmung ihrer Spezifik hinsichtlich des Subjekts und der Art der Begehung. Das Verfassungsgericht weist darauf hin, dass Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit als schuldhaftes Verwenden eines Vertrags zum Zwecke der Aneignung fremden Vermögens durch Täuschung oder Vertrauensmissbrauch zu betrachten ist, wobei die vertraglichen Verpflichtungen bewusst nicht erfüllt werden, ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Risiko der Nichterfüllung steht, welches mit der gewöhnlichen unternehmerischen Tätigkeit verbunden ist, was wiederum vom direkten Betrugsvorsatz beim Täter zeugt. Das Gericht weist darauf hin, dass aufgrund des Rückwirkungsverbotes der Gesetzgeber verpflichtet ist, innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Verkündung dieser Verfügung die entsprechenden Änderungen im Strafgesetzbuch zu beschließen; andernfalls wird Artikel 159.4 nach Ablauf dieser Frist unwirksam.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
